

**Beschlüsse des Prüfungsausschusses zur
Bachelor-Prüfungsordnung für den
Studiengang Angewandte Informatik
vom 10. November 2009 (Ba AI PO 09)**

RUHR
UNIVERSITÄT
BOCHUM

RUB

Beschluss 23-7 vom 16.12.2009 zu § 5 Abs. 14

Studienbegleitende Aufgaben, Praktika und Seminare werden nach Ankündigung nur einmal pro Studienjahr angeboten. Enthält eine Modul abschließende Prüfung eine Klausurarbeit und studienbegleitende Aufgaben und werden letztere nur in dem Semester in dem die Veranstaltung stattfindet angeboten, zählt bei der Wiederholungsprüfung der Anteil der Klausurarbeit 100%.

Beschluss 23-8 vom 16.12.2009: zu § 5 Abs. 21 b)

Das Beratungsgespräch muss spätestens 6 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters erfolgen. Das Beratungsgespräch kann innerhalb der üblichen Sprechstunden bei den zuständigen Mitarbeitern durchgeführt werden.

Beschluss 23-9 vom 16.12.2009 zu § 5 Abs. 22 und § 12 Abs. 3

Das Beratungsgespräch muss spätestens 6 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Fachsemesters erfolgen. Das Beratungsgespräch kann innerhalb der üblichen Sprechstunden bei den zuständigen Mitarbeitern durchgeführt werden.

Beschluss 23-10 vom 16.12.2009 zu § 5 Abs. 23

Betroffene Studierende müssen das Beratungsgespräch innerhalb der ersten 6 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Fachsemesters während der üblichen Sprechstunden bei den zuständigen Mitarbeitern durchführen. Nach Ablauf dieser Frist teilt das Prüfungsamt Studierenden, die bis dahin nicht an einem Beratungsgespräch teilgenommen haben, schriftlich einen Termin für das Beratungsgespräch mit. Diese Mitteilung erfolgt an die letzte im Studierendensekretariat bekannte Adresse.

Entscheidungen über die Festlegung von Prüfungen bei Nichtteilnahme an einem Beratungsgespräch trifft der Prüfungsausschussvorsitzende und berichtet dem Prüfungsausschuss (siehe § 8 Abs. 3).

Beschluss 23-11 vom 16.12.2009 zu § 12 Abs. 4

Die Genehmigung von Verbesserungsversuchen für eine einzige bestandene Modulprüfung wird an den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen (siehe § 8 Abs. 3).

Beschluss 23-12 vom 16.12.2009 zu § 12 Abs. 5

Es werden grundsätzlich keine mündlichen Ergänzungsprüfungen angeboten. In Einzelfällen kann ein Dozent dennoch nach vorheriger Ankündigung mündliche Ergänzungsprüfungen anbieten.

Beschluss 23-13 vom 16.12.2009

Die Abmeldung von selbstständig angemeldeten Prüfungen gemäß § 5 Abs. 16 Satz 2 ist bis einschließlich des 6. Studiensemesters beliebig oft möglich. Die Abmeldefrist endet 2 Wochen vor dem Prüfungstermin.

Beschluss 23-14 vom 16.12.2009

§ 5 Abs. 19 regelt die automatische Anmeldung zur Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Termin. In folgenden Fällen ist eine Abmeldung von einer automatisch angemeldeten Wiederholungsprüfung möglich:

Prüfungen zu Lehrveranstaltungen ab dem 3. Fachsemester können bis zu zweimal abgemeldet werden.

Selbstständig angemeldete Prüfungen gemäß § 5 Abs. 16 Satz 2 können innerhalb der Regelstudienzeit beliebig oft abgemeldet werden.

Die Abmeldefrist endet jeweils 2 Wochen vor dem Prüfungstermin.

Beschluss 23-15 vom 16.12.2009

Ab dem SS 10 gelten folgende Prüfungsanmeldezeiträume:

- Für die Prüfungsperiode im Sommersemester:
1. Juni bis 3 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit
- Für die Prüfungsperiode im Wintersemester:
1. Dezember bis 3 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit